

Sportförderrichtlinien der Stadt Heidenheim

vom 17. Oktober 2019

zuletzt geändert am 19. Dezember 2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2019 die Neufassung der Sportförderrichtlinien beschlossen:

Präambel

Der gesellschaftliche und soziale Beitrag des Sports ist ein unentbehrlicher Bestandteil eines funktionierenden örtlichen Gemeinwesens. Der Sport wirkt bei Bildungs- und Erziehungsprozessen, der Inklusion und Integration, Gesundheitsförderung, Werteorientierung und Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen mit.

Die Stadt Heidenheim anerkennt den Sport als einen Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge und ihrer kommunalen Identität. Grundlage für die Förderung ihrer Sportvereine ist die Autonomie des Sports, das Subsidiaritätsprinzip sowie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Sporttreibenden Vereine entsprechend der „Sportförderrichtlinien der Stadt Heidenheim“ unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

1. Allgemeines

1.1 Kreis der Antragsberechtigten

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die Ihren Sitz in der Stadt Heidenheim haben. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Der Verein muss dem Württembergischen Landessport oder einer Organisation angehören, die dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossen ist.
- b) Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein.
- c) Der Verein muss einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben. Als angemessen gilt regelmäßig ein Mindestbeitrag für Erwachsene (Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres) von jährlich 60,00 €.
- d) Der Verein muss Jugendarbeit anbieten. Mindestens 15 % seiner Mitglieder dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- e) Firmensportgruppen erhalten keine Förderungen.

1.2 Antragstellung

Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Dabei gelten die

„Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Zuwendungen an Dritte zur Erfüllung bestimmter Zwecke“.

- a) Zuschüsse für Investitionen sind bis spätestens 30. Mai des Jahres einzureichen, das dem Jahr vorausgeht, in dem der Zuschuss benötigt wird (Haushaltsplanung).
- b) Zuschüssen für den Sportbetrieb können mit dem „Erhebungsbogen für Sportförderung“ beantragt werden. Der Antrag wird den Vereinen im 1. Quartal eines Jahres digital zur Verfügung gestellt. Alle Zuschüssen für den Sportbetrieb (auch Fahrtkosten) müssen bis spätestens 28. Februar des Folgejahres bei der Stadtverwaltung angefordert sein (Rechnungsabgrenzung).

2. Förderung des Sportstättenbaus

2.1 Allgemeines

Investitionszuschüsse für den Bau und die Instandhaltung von Sportstätten der Vereine werden gewährt, sofern ein öffentliches Bedürfnis für das Vorhaben besteht. Die Bauvorhaben müssen zudem nach den Sportförderungsrichtlinien des Landes bzw. des Landessportbundes als förderungswürdig anerkannt sein. Eine Finanzierung des Vorhabens muss nachgewiesen werden. Der Gemeinderat entscheidet in aller Regel im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplans über die Bewilligung eines Zuschusses

2.2 Anrechnungsfähige Bauaufwendungen

Bei Investitionszuschüssen werden die vom Land bzw. Landessportbund „anerkannten anrechnungsfähigen Bauaufwendungen“ zu Grunde gelegt.

2.3 Höhe der Investitionszuschüsse

Der Investitionszuschuss beträgt grundsätzlich:

- a) 20 % der anerkannten anrechnungsfähigen Bauaufwendungen bei Sportstätten, die von Schulen, mehreren Vereinen oder mehreren Sportarten genutzt werden (allgemeine Sportstätten),
- b) 10 % der anerkannten anrechnungsfähigen Bauaufwendungen bei Sportstätten, die ausschließlich für eine Sportart genutzt werden (spezielle Sportstätten).

2.4 Förderung von baulichen Maßnahmen zur Energieeinsparung, zum Emissionsschutz (Lärm, Schmutz) und zur Wassertechnik.

Die Stadt Heidenheim beteiligt sich bei baulichen Maßnahmen zur Energieeinsparung, zum Emissionsschutz (Lärm, Schmutz) und zur Wassertechnik mit 20 % der anerkannten anrechnungsfähigen Bauaufwendungen.

3. Förderung des Sportbetriebs

3.1 Eine Förderung des Sportbetriebs setzt voraus, dass der Verein eigene Möglichkeiten zur Finanzierung ausschöpft. Die Stadt fördert den Sportbetrieb besonders in den Bereichen:

- a) Jugendarbeit (jährlicher Zuschuss für Mitglieder unter 18 Jahre)
- b) Breitensport (Überlassung von Sportstätten)
- c) Allgemeinsport (Zuschüsse für Übungsleiter)
- d) Leistungssport (Zuschüsse für Fahrt- und Übernachtungskosten bei Wettkämpfen)
- e) Spitzensport (Zuschüsse für Individual- oder Mannschaftssportarten)

3.2 Förderung von Jugendarbeit

3.2.1 Allgemeines

Die Förderung der Jugendarbeit setzt voraus, dass mindestens 15 % der Mitglieder des Vereins das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zudem ist eine erfolgreiche Jugendarbeit zu leisten. Der Nachweis gilt durch die Teilnahme an Wettkämpfen oder am Spielbetrieb der Fachverbände im Württembergischen Landessportbund als erbracht.

3.2.2 Höhe der Förderung

Unter den Voraussetzungen von 3.2.1 erhalten die Vereine einen zweckgebundenen Zuschuss von 5,50 € jährlich pro Mitglied unter 18 Jahren.

3.2.3 Auszahlung des Förderbetrags

Grundlage für die Auszahlung des Förderbetrags ist die Bestandserhebung des Württembergischen Landessportbundes zum Stichtag 1. Januar eines Jahres.

3.3 Förderung des Breitensports

3.3.1 Allgemeines

Die Vereine sind Träger des Breitensports. Sie nehmen ihre Aufgaben selbstständig und in eigener Verantwortung wahr. Die Stadt Heidenheim schafft innerhalb ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit geeignete Rahmenbedingungen für die Durchführung des Breitensports.

3.3.2 Förderungsart und Förderungshöhe

Städtische Turnhallen, Sporthallen, Bäder und Sportplätze, an denen ein Nutzungsrecht der Stadt Heidenheim (Überlassung für einen gewissen Zeitraum) zugunsten von Sportvereinen besteht, werden den Vereinen zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen kostenlos überlassen. Voraussetzung ist, dass die

Vereine bei der Veranstaltung keine wirtschaftliche Betätigung ausüben.

3.3.3 Für Übungseinheiten (Trainingsbetrieb, i. d. R. 45 Minuten) in Sporthallen erhebt die Stadt Heidenheim ein Entgelt. Einzelheiten regelt die „Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Heidenheim“.

3.3.4 Die bei der Überlassung von Sportstätten anfallenden Betriebskosten werden jährlich mit den zur Verfügung stehenden Sportfördermitteln in den Haushaltsplänen verrechnet.

Die Betriebskosten betragen:

Turnhalle bis 12/24 m	11,00 €/Std.
Turnhalle bis 15/27 m	15,60 €/Std.
Sporthalle bis 21/36 m	25,75 €/Std.
Sporthalle bis 27/45 m	37,40 €/Std.
Schwimmhalle	60,70 €/Std.

Diese Beträge werden in regelmäßigen Abständen der Entwicklung der Betriebskosten angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte für den Haushaltsplan 2019 in Form einer Erhöhung von 10 % der jeweiligen Stundensätze.

3.4 Förderung des Allgemeinsports

Die Stadt gewährt für den allgemeinen Sportbetrieb der Vereine einen Zuschuss. Dieser beträgt für jede vom Württembergischen Landessportbund ausgegebene Übungsleiterlizenz 211,00 € jährlich.

3.5 Förderung des Leistungssports

3.5.1 Allgemeines

Die Stadt Heidenheim leistet durch die Förderung des Leistungssports einen Beitrag zum Erfolg der Sportlerinnen und Sportler in Heidenheimer Vereinen. Es werden Zuschüsse für Fahrt- und Übernachtungskosten bei Wettkämpfen gewährt. Die Regelung gilt ausschließlich für Wettkämpfe, Spiele oder Qualifikationsveranstaltungen, die von den jeweiligen Sportfachverbänden angesetzt sind. Ein entsprechender Nachweis ist der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

3.5.2 Fahrtkostenzuschüsse

a) Die Übernachtungskosten werden für die bei den Fahrtkostenzuschüssen genehmigten Teilnehmer/innen gewährt.

- b) Der Übernachtungskostenzuschuss beträgt 50 % der geltenden Richtwerte des Landessportverbands. Die Notwendigkeit einer Übernachtung ist nachzuweisen.

3.5.3 Übernachtungskostenzuschüsse

- a) Die Übernachtungskosten werden für die bei den Fahrtkostenzuschüssen genehmigten Teilnehmer/innen gewährt.
- b) Der Übernachtungskostenzuschuss beträgt 50 % der geltenden Richtwerte des Landessportverbands. Die Notwendigkeit einer Übernachtung ist nachzuweisen.

3.6 Förderung des Spitzensports

3.6.1 Individualsportarten

Die Stadt Heidenheim gewährt den Sportvereinen auf der Grundlage der dem Landessportverband vorliegenden Meldungen der Sportfachverbände jährlich folgende Zuschüsse:

- | | |
|---|------------|
| a) Sportlerinnen und Sportler im Olympiakader (OK) | 1.025,00 € |
| b) Sportlerinnen und Sportler im Perspektivkader (PK) | 770,00 € |
| c) Sportlerinnen und Sportler im Nachwuchskader (NK1 + NK2) | 300,00 € |
| d) Sportlerinnen und Sportler im Landeskader | 200,00 € |

3.6.2 Mannschaftssportarten

Die Zugehörigkeit von Mannschaften eines Vereins zu den höchsten deutschen Spielklassen in Mannschaftssportarten (z. B. Baseball, Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Wasserball, Volleyball usw.), also Sportarten ohne Meisterschaften für Einzelsportler, werden jährlich wie folgt bezuschusst

- | | |
|--|-------------|
| a) für die höchsten Spielklassen auf deutscher Ebene | 10.250,00 € |
| b) für die höchsten Spielklassen auf süddeutscher Ebene | 7.700,00 € |
| c) für die höchsten Spielklassen auf baden-württembergischer Ebene | 2.600,00 € |

Nach Erreichen einer Spielklasse wird der Zuschuss auch bei einem Abstieg auf die Dauer von weiteren zwei Jahren gewährt. Die Förderung für Mannschaftssportarten gilt ausschließlich für den aktiven Bereich.

4. Förderung der Vereinssportanlagen

4.1 Betriebskosten für Freisportflächen

Die Stadt Heidenheim beteiligt sich jährlich an den Betriebskosten der Freisportflächen der Sportvereine. Die Beträge werden aus der Nettosportfläche errechnet. Die Nettosportfläche ist die Fläche eines Spiel- oder Sportfeldes.

- a) 1,50 €/m² Nettosportfläche für Freisportflächen, die im Eigentum der Sportvereine stehen oder durch Bestellung eine Erbbaurechts überlassen worden sind.
- b) 0,75 €/m² Nettosportfläche für gepachtete Freisportflächen, deren Instandhaltung (investive Maßnahmen) nicht den Sportvereinen obliegt.
- c) 0,26 €/m² Nettosportfläche für Freisportflächen mit spezieller Nutzung (z. B. Tennisplätze, Schießanlagen).

Für Freisportflächen, die von der Stadt einem Verein überlassen werden, ist vom Verein eine jährliche Miete von derzeit 0,03 €/m² zu bezahlen. Bei der Berechnung der Miete ist die Fläche der gesamten Sportanlage zugrunde gelegt. Dieser Betrag wird mit den Betriebskostenzuschüssen an die Vereine verrechnet.

4.2 Betriebskosten für Turnhallen

Die Stadt Heidenheim strebt eine weitgehende Gleichbehandlung aller Vereine im Bereich des Allsports an. Sie beteiligt sich deshalb an den Betriebskosten von vereinseigenen Sport- und Turnhallen. Von der Verwaltung wird auf der Grundlage der Betriebskosten aller städtischen Sport- und Turnhallen ein Mittelwert errechnet. Dieser bezieht sich auf die tatsächlich genutzte Sportfläche. Der Mittelwert beträgt derzeit:

104,50 €/m².

5. Inkrafttreten der Förderungsrichtlinien

Die Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Heidenheim treten zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 1. Januar 2012 außer Kraft.

Die Änderung vom 19.12.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.